

Gemeinsam Verantwortliche

Verantwortlich für eine Verarbeitung

Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO

- Verantwortlichen := jemand, der **allein oder gemeinsam** mit anderen **über** die **Zwecke** und **Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **entscheidet**
- In Deutschland neu, da die EU-Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG nie richtig umgesetzt wurde, in der es in Art. 2 lit. d heißt:
„für die Verarbeitung Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die **allein oder gemeinsam** mit anderen **über** die **Zwecke** und **Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **entscheidet**.“

Verantwortlich für eine Verarbeitung

Wann gelten die Regelungen bzgl. „gemeinsam Verantwortliche“

- Beurteilung nicht (alleine) an Hand der vertraglichen Ausgestaltung
- Entscheidend ist, wie die Entscheidungsbefugnisse in der Realität aussehen:
 - Maßgeblich ist die Betrachtung und Bewertung anhand der tatsächlichen Gegebenheiten
- Aber*
 - Nicht jeder der Verantwortlichen muss gleich viel Verantwortung/Entscheidungsbefugnisse haben und
 - Nicht jeder der Verantwortlichen muss Zugriff auf alle personenbezogenen Daten haben
- die jeweiligen an der gemeinsamen Verarbeitung beteiligten Parteien **müssen tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheiden** bzw. entscheiden **können**
- **Nicht** zu dieser Regelung **zählen** Vorgänge, bei denen **mehrere Verarbeitungen** mit jeweils **selbstständigen Verantwortlichkeiten nebeneinander vorliegen** oder **weisungsabhängige Verarbeitungen** (Verarbeitung im Auftrag)

* EuGH, Urt. v. 05. Juni 2018, AZ: C-210/16. Rn. 38. Online, zitiert am 2018-06-12; Verfügbar unter <https://dejure.org/2018,14279>

EuGH, Urt. v. 10. Juli 2018, AZ: C-25/17. Rn. 66-68. Online, zitiert am 2018-06-12; Verfügbar unter <https://dejure.org/2018,14279>

Vorgaben der DS-GVO

Gemeinsam Verantwortliche

Was ist zu beachten?

- Ein Erlaubnistatbestand zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss existieren; Art. 26 DS-GVO selbst stellt keine Erlaubnisnorm dar
 - Jeder Verantwortliche benötigt einen Erlaubnistatbestand für seinen Teil der Verarbeitung
- Aus Art. 5 DS-GVO resultierende Anforderungen müssen von allen Verantwortlichen erfüllt werden; verstößt einer dagegen, erfolgt die gesamte Verarbeitung unrechtmäßig
- Betroffenenrechte müssen gewährleistet sein
 - Insbesondere muss den Informationspflichten genügt werden
- Ggf. sollte die federführende Aufsichtsbehörde bei länderübergreifender Verarbeitung festgelegt werden
- Eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO muss abgeschlossen werden

**Vereinbarung gemäß Art. 26
Abs. 1 DS-GVO =
Vertragsabschluss**

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

Vertragsbestandteil: Definitionen

- Die Begriffsbestimmungen, die in der DS-GVO nicht enthalten sind, im Vertrag aber benötigt werden, sollten hier aufgenommen werden, z.B.
 - Hauptvertrag
 - Weisung
 - Unterauftragnehmer
 - Anonymisierung

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

Vertragsbestandteil: Gegenstand und Dauer des Verarbeitung

- Analog zu einem Vertrag zur Auftragsverarbeitung muss der Gegenstand der Vereinbarung dargestellt werden, d.h. welche Verarbeitungen werden durchgeführt, welche Leistungen werden erbracht
- Die Dauer der Vereinbarung muss festgelegt werden
- Ggf. vorhandenes Sonderkündigungsrecht festgelegt werden

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

Vertragsbestandteil: Verantwortlichkeiten

- Im Vertrag muss festgehalten werden,
 - welcher der gemeinsam Verantwortlichen welche Verantwortlichkeiten wahrnimmt und
 - wer für welche Verarbeitungen verantwortlich ist
 - Insbesondere muss festgelegt werden,
 - wer welche Betroffenenrechte gewährleistet
 - wer betroffenen Personen die gemäß Art. 26 Abs. 2 DS-GVO verpflichtenden Informationen zukommen lässt
 - wer als Anlaufstelle für betroffene Personen agiert
- Die Festlegungen müssen für betroffene Personen transparent und nachvollziehbar erfolgen; Art. 12 DS-GVO gilt auch hier

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

Vertragsbestandteil: Darstellung der Pflichten

- Die Pflichten müssen festgelegt werden, z.B.
 - Informationspflichten untereinander
 - Bei Prüfung der Verarbeitung wurden Fehler/Unregelmäßigkeiten festgestellt
 - Betroffen meldeten sich bei einem der Verantwortlichen bzgl. Wahrnehmung ihrer Rechte
 - Wer führt welchen Teil im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten?
 - Informationspflichten aus Artt. 33, 34 DS-GVO
 - Umgang mit Berichtigung, Löschung, Sperrung, ...
 - Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
 - Dokumentation der Verarbeitung
 - Benennung Datenschutzbeauftragter
 - Gewährleistung Vertraulichkeit
 - Gewährleistung Sicherheit der Verarbeitung

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

Vertragsbestandteil: Auftragsverarbeitung

- Dürfen Auftragsverarbeiter eingesetzt werden?
- Wenn ja, von wem ?
- Wer muss informiert werden?
- Existiert ein Widerspruchsrecht der anderen Mit-Verantwortlichen?
- Drittlandverarbeitung?

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

Vertragsbestandteil: Ggf. Haftung

- Art. 82 DS-GVO regelt die datenschutzrechtliche Haftung
- Ggf. soll die Haftung im Innenverhältnis aber detaillierter geregelt werden, z.B.
 - wer hat Rückgriff auf Auftragsverarbeiter

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO

Muster für vertragliche Vereinbarung

- Ausarbeitung der GMDS
http://ds-gvo.gesundheitsdatenschutz.org/html/gemeinsam_verantwortlich.php
- Moos: Datenschutz- und Datennutzungsverträge. Verlag Otto Schmidt, 2. Auflage 2018. ISBN 978-3-504-56100-0